

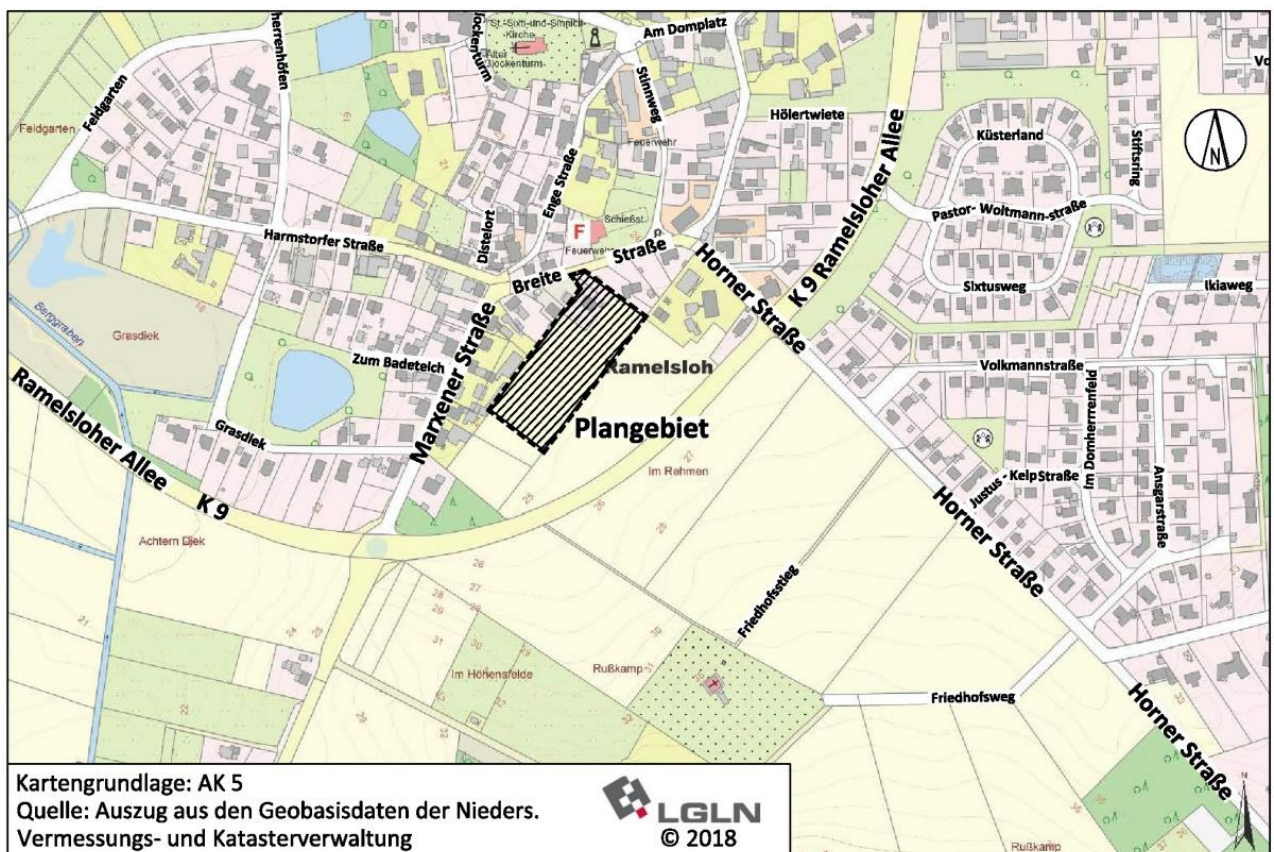
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Ramelsloh 19 „Im Rehmen“ mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 23.10.2019 den o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Ramelsloh und umfasst vollständig die Flurstücke 95/7 und 95/8 der Flur 2. Damit schließt die künftige Bebauung nach Nordwesten und Nordosten unmittelbar an den Bestandsbau entlang der „Marxener Straße“ und der „Breiten Straße“ an.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Ramelsloh 19 „Im Rehmen“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt **nach dem Tage** der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der Bebauungsplan Ramelsloh 19 „Im Rehmen“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung sowie Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld in der Planungsabteilung während der Öffnungszeiten bereitgehalten und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Zusätzlich kann auch über das Internet im Bereich

www.seevetal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplaene/
oder unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Landesportal)

in den Bebauungsplan Einsicht genommen werden.

Oertzen
Bürgermeisterin